

dessen Weisungen zu folgen<sup>149</sup>). Cinthius kehrte unverrichteter Dinge nach Rom zurück, und im Norden nahm die Auseinandersetzung der beiden Vettern ihren Fortgang.

Ging es nun Bischof Waldemar allein um den einen oder anderen Besitztitel, auf den er wohl vor allem auf Grund des Privilegs von 1175 Anspruch zu haben meinte, oder fand in dem Streit um einzelne Güter ein umfassenderes Programm seinen Ausdruck? Im Jahre 1205 suchte König Waldemar II. in einem Brief an Innocenz III. die Gefangennahme Bischof Waldemars mit dem Hinweis zu rechtfertigen, der Bischof habe sich gegen ihn und seinen Bruder Knud feindlich gestellt, seit er das Herzogtum und sein väterliches Erbgut übernommen hatte<sup>150</sup>). Die Begründung läßt erkennen, daß der Gegensatz wohl durch umstrittene Besitztitel mitveranlaßt war, auf die Übernahme des väterlichen Erbgutes und somit auf die unklaren Bestimmungen des Privilegs von 1175 zurückging, sie läßt aber auch deutlich werden, daß noch ein weiteres Moment hineinspielte — die Übernahme des Herzogtums durch Waldemar II. Die Machteinbuße, sei es durch die Verweigerung von in Anspruch genommenen Besitzungen, sei es durch das Auslaufen der Prokuration, bestimmte den geistlichen Fürsten, sich gegen ihre Urheber, den Herzog und den König, zu stellen. Der Brief Waldemars II. weist darauf hin, das spätere Vorgehen des Bischofs bestätigt es: dem geistlichen Fürsten ging es um die Vergrößerung seiner Macht. Das war zunächst nur möglich durch den Ausbau seiner Machtmittel.

Um 1187 setzte Bischof Waldemar in seinem Sprengel die Zehntleistung durch und legte sie in einem Vertrag mit seinen Diözesanen fest. Ein Drittel der Einnahmen floß in die bischöfliche Kasse<sup>151</sup>). Und um 1190 reformierte er mit päpstlicher Bewilligung das Benediktinerkloster St. Michaelis zu Schleswig. Er ließ Zisterzienser aus Esrom auf Seeland, einem Tochterkloster von Clairvaux, kommen und verlegte den Konvent nach Guldholm am Langsee. Als Tag der Neugründung ist der 12. Juni 1192 überliefert. Die Zisterze wurde auf seinem Eigenbesitz errichtet und mit dem größten Teil des Klostergutes von St. Michaelis, aus seinem Erbgut sowie mit Einnahmen der bischöflichen Tafel ausgestattet<sup>152</sup>).

<sup>149</sup>) JL 16938 β; H a s s e 1 Nr. 184.

<sup>150</sup>) Dipl. Dan. 4 Nr. 101.

<sup>151</sup>) H a s s e 1 Nr. 153 (Bestätigung durch Erzbischof Absalon von Lund); JL 16227, H a s s e 1 Nr. 154 (Bestätigung durch Clemens III. vom 9. Mai 1188); vgl. B o o c k m a n n, Geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit S. 25 f.

<sup>152</sup>) De fundatione monasterii Auree Insule, in: Scriptorum minores historiae Danicae, hg. von M. Cl. Gertz, 2 (1922) S. 146—151; H a s s e 1 Nr. 199;